

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 35

Ausgegeben Breslau, den 27. August

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128 Teil I und Nr. 31 Teil II des Reichs-
gesetzblattes. S. 201. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: b) der Preuß. Zentralbehörden:
Grenzänderungen des Landkreises Schweidnitz und des Stadtkreises Schweidnitz. S. 202. — c) des Ober-
präsidenten: Anerkennung als Generalkonjuz. S. 203. — Ortsnamensfestsetzung im Kreise Waldenburg.
S. 203. — d) des Regierungspräsidenten: Wasserrecht in Niederpommesdorf. S. 203. — Sonntagsruhe im
Friseurgewerbe des Stadtbezirks Breslau-Ohlaweien. S. 203. — Grenzänderungen des Landkreises Schweidnitz
und des Stadtkreises Schweidnitz. S. 203. — f) der Polizeipräsidenten: 1. in Breslau: Maul- und Klauen-
seuche in Breslau-Herrnprottsch. S. 204. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Hundsfield. S. 204. —
Fundsachen. S. 204. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Brieg. S. 204. — Polizei-
verordnung für den Landkreis Breslau. S. 205. — Polizeiverordnung für den Landkreis Breslau. S. 205.
— Polizeiverordnung für die Gemeinde Raders, Kreis Olz. S. 205. — Ortsföhung für die Gemeinde
Raders, Kreis Olz. S. 206. — Wegverlegung in Kaltenbrunn, Kreis Schweidnitz. S. 206. — Auflösung
eines Feuerlöschverbandes im Kreise Strehlen. S. 206. — 4. Personalnachrichten. S. 208.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

703. Die Nummer 120 enthält:

Verordnung über öffentliche Spielbanken, vom 27. Juli 1938;

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über
Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels, vom
29. Juli 1938;

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen
Milch- und Fettwirtschaft, vom 29. Juli 1938;

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwarz-
fenergesetzes, vom 29. Juli 1938.

704. Die Nummer 121 enthält:

Verordnung über das Gebot des Aufenthalts aktiver
Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den
Sperrgebieten, vom 30. Juli 1938.

705. Die Nummer 122 enthält:

Gesetz zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsen-
früchte und Futtermittel, vom 31. Juli 1938;

Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs, vom
31. Juli 1938;

Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, vom
25. Juli 1938;

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung
über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr,
vom 30. Juli 1938;

Verordnung über die Aufhebung von Durchführungs-
bestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung, vom
1. August 1938;

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verwaltung
der Grunderwerbsteuer, vom 1. August 1938.

706. Die Nummer 124 enthält:

Sechstes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst
von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für
deutsche Auslandsschulden, vom 31. Juli 1938;

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Preisnachlässe (Rabattgesetz), vom 29. Juli 1938;
Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und
Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich (Umstellungs-
verordnung), vom 2. August 1938;

Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher
Vorchriften im Lande Österreich, vom 2. August 1938.

707. Die Nummer 125 enthält:

Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichts-
ordnung, vom 24. Juli 1938;

Erste Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuer-
gesetzes (Erste BStVD.), vom 29. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur
Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungs-
ähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) im Lande
Österreich, vom 30. Juli 1938;

Sechste Verordnung über den Handel mit Papier-
tapeten, vom 2. August 1938;

Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher
Vorchriften im Lande Österreich, vom 3. August 1938;

Verordnung zur Ergänzung der Kostenordnung, vom
4. August 1938;

Verordnung über Aufhebung österreichischer Ausfuhr-
abgaben, vom 6. August 1938.

708. Die Nummer 126 enthält:

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung
des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse,
vom 15. Juli 1938;

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von
Gerichten im Lande Österreich, vom 2. August 1938;

Verordnung über die Aufhebung der Schaumwein-
steuer, der Mineralwassersteuer und der Hefeabgabe im
Lande Österreich, vom 2. August 1938;

Verordnung über die Bildung einer Kleiderkasse der
Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei, vom 8. August
1938;

Verordnung zur Sicherstellung der sozialen Ver-
sicherungen der Erntehelfer, vom 10. August 1938;

Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungs-
gesetzes, vom 10. August 1938;

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Tiererschü-
gesetzes (Tiererschütvereine), vom 11. August 1938.

709. Die Nummer 127 enthält:

Bekanntmachung über die Bildung von Weinbau-
bezirken, vom 10. August 1938.

710. Die Nummer 128 enthält:

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend
Lohnstatistik, vom 8. August 1938;

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums,
vom 11. August 1938;

Zweite Verordnung über die Einführung von Wehr-
recht im Lande Österreich, vom 12. August 1938;

Erste Verordnung zur Änderung der ersten Durchfüh-
rungsverordnung zum Luftschußgesetz, vom 13. August
1938;

Bekanntmachung von Bedarfsstellen, die zur In-
anspruchnahme von Leistungen nach §§ 15 und 16 des
Wehrleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. August 1938.

Teil II.

711. Die Nummer 31 enthält:

Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-
italienischen Vereinbarungen über die Ausdehnung des
Handels- und Schifffahrtsvertrages und des Verrechnungs-
abkommens auf die italienischen Besitzungen und Kolo-
nien und des deutsch-italienischen Abkommens zur Rege-
lung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen
und künstlerischen Urheberrechten, vom 2. August 1938;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Aber-
einkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcks-
verkehr beigefügten Liste, vom 4. August 1938;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Aber-
einkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten
Liste, vom 6. August 1938;

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur
einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immu-
nitäten der Staatschiffe und dem zugehörigen Zusatz-
protokoll (Ratifikation durch Portugal), vom 6. August
1938;

Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungs-
dauer des deutsch-chilenischen Handelsvertrags und des
Abkommens über den Zahlungsverkehr, vom 10. August
1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

b) der Preussischen Zentralbehörden.

712. **Beschluß**
des Preussischen Staatsministeriums über die Änderung
der Grenzen des Landkreises Schweidnitz und des
Stadtkreises Schweidnitz.

Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund
des § 1 des Gesetzes über die Änderung der Grenzen
von Landkreisen vom 6. September 1935 (G. S. 115)
nachstehenden Beschluß gefaßt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden ein-
gegliedert:

- a) aus dem Landkreis Schweidnitz, Gemeinde Schön-
brunn, in den Stadtkreis Schweidnitz:
Gemeindebezirk Schönbrunn, Gemark. Schönbrunn,
Kartenblatt 1, Parzellen-Nr. 76, 77, 86, 87, 88, 92,
412/82, 413/82, 502/75, 504/74, 506/79, aus
519/83, aus 520/73, 521/91, 522/91;
Kartenblatt 2, Parzellen-Nr. 37, 38, 41, 42, 43,
44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 54 a, 54 b, 56,
57, 58, 59, 62, 65, 67, 68, 106, 107, 140/50 b,
141/50 a, 156/101, 173/113, 180/66, 182/66,
185/66, 186/66, 188/66, 194/64, 197/125, 203/66,
204/66, 205/66, 206/66, 216/101, 217/101,
218/101, 219/102, 220/103, 224/55, 226/55,
232/124, 233/69, 234/69, 235/124, 237/125,
238/125, 250/50, 257/113, 263/33, 264/60,
266/77, 269/109, 272/112, 273/113, 274/114,
275/115, 276/116, 279/121, 281/123, 296/49,
298/104, 299/104, 300/69, 302/105, 303/110,
309/55, 310/55, 311/117, 313/123, 314/123,
315/117, 316/121, 317/123, 318/123, 319/123,
320/69, 325/69, 340/66, 341/66, 342/66,
353/69, 354/69, 355/118, 356/118, 358/123,
360/118, 361/118, 362/118, 366/123, 369/111,
370/61, 375/61, aus 376/70, 377/70, 385/123,
387/62, 388/62, 389/62, 390/62, 392/61,
394/62, 396/124, 398/125, 399/63, 400/63,
401/111, 402/111, 403/124, 404/123, 406/123,
408/111, 409/111, 410/61, 411/61, 412/61,
413/61, 414/61, 415/61, 416/123, 417/123,
441/126, 442/126, 443/126, 444/126, aus 463/95,
327/76, 330/76, 331/76.

Gemarkung Schweidnitz.

- Kartenblatt 2, Parzellen-Nr. 3357/0,19, 3358/0,19,
3359/0,19, 3481/0,19, 3482/0,19, 3483/0,19,
3484/0,19, 3485/0,19, 3486/0,19 und 3487/0,19
in einer Gesamtgröße von 231,80,87 ha;
b) aus dem Landkreis Schweidnitz, Gemeinde Nieder
Bögendorf, in den Stadtkreis Schweidnitz:
Gemeindebezirk Nieder Bögendorf, Gemarkung
Schönbrunn, Kartenblatt 2, Parzelle-Nr. 312/121,
in einer Größe von 1,08 a;
c) aus dem Landkreis Schweidnitz, Gemeinde Kroitsch-
witz, in den Stadtkreis Schweidnitz:
Gemeindebezirk Kroitsch. Gemarkung Kroitsch.
Kartenblatt 4, Parzellen-Nr. 284/82, 285/82, 176/82
und aus 321/110, in einer Gesamtgröße von
etwa 27,99 a;
d) aus dem Stadtkreis Schweidnitz in den Landkreis
Schweidnitz, Gemeinde Schönbrunn:
Gemeindebezirk Schweidnitz, Gemarkung Schweidnitz.
Kartenblatt 4, Parzellen-Nr. 1, 2, 262/4, 263/4,
264/4 und 208/139, in einer Gesamtgröße von
18,76,28 ha.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt in den vorbezeichneten
Gebieten das bisherige Kreisrecht einschließlich des Ab-
gabenerchts außer Kraft und das Kreisrecht des nun-
mehr zuständigen Kreises in Kraft.

(L. G.)

Berlin, 27. 6. 1938.
PrStMi. 6735/38 — RuPrMdB. Vb 6. 84/38—2900.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Preussische Ministerpräsident.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

c) des Oberpräsidenten.

**713. Bekanntmachung
betr. Konjul.**

Herr Feridun Cemal Erkin ist zum Türkischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden. In dieser Eigenschaft ist der Genannte vorläufig anerkannt und zugelassen.

Breslau, 12. 8. 1938. D. P. I. Pr. a. 1. A. 5413.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

**714. Bekanntmachung
betr. Ortsnamensfestlegung im Kreis Waldenburg.**

Gemäß §§ 10 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung setze ich hiermit die amtliche Schreibweise der im Kreise Waldenburg gelegenen Stadt Gottesberg wie folgt fest:

„Gottesberg (Schles.).“

Breslau, 10. 8. 1938. D. P. I. R. 7. 116.

Der Oberpräsident.

d) des Regierungspräsidenten.

**715. Bekanntmachung
betr. Wasserrecht in Niederpomdorf.**

Der Mühlenbesitzer Josef Pelz in Niederpomdorf, Kreis Frankenstein, hat für seine daselbst gelegene Mühle die Verleihung des Rechts beantragt, den Stau des Betriebswassers seiner Mühle, der nach verliehenem Recht auf der Höhenordinate + 215,642 über N. N. liegt, die durch eine amtlich gesetzte Stauemarke gekennzeichnet ist, um 0,30 m auf + 215,942 zu erhöhen.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Niederpomdorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 24. September 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Niederpomdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 20. 8. 1938.

Be. (R. P.) 706/38.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

**716. Bekanntmachung
betr. Sonntagsruhe im Feisergewerbe des Stadtbezirks
Breslau-Ohlewiesen.**

Unter Abänderung des Abschnitts A (e) Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. März 1895 betr. die Sonntagsruhe im Feisergewerbe (Reg.-Amtsblatt S. 223/24) bestimme ich auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung, daß in dem Stadtbezirk Breslau-Ohlewiesen Arbeiter und Angestellte im Feisergewerbe an allen Sonn- und Feiertagen zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schausstellungen sowie zur Ausführung von Hochzeitsfräuren, ferner an den Verkaufssonntagen gemäß § 105 b Abs. 2 der RGO. während der für den Einzelhandel freigegebenen Zeiten sowie am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag von 8—11 Uhr vormittags mit allen vorkommenden Arbeiten im Feisergewerbe beschäftigt werden können.

In Fällen, in denen ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonnabend oder Montag fällt, ist die Beschäftigung an einem der beiden Sonn- und Feiertage von 8—11 Uhr und in Fällen, in denen drei Sonn- und Feiertage zusammenfallen, am 1. und 3. dieser Tage von 8—11 Uhr zulässig.

Gleichzeitig bestimme ich gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung, daß in dem Stadtbezirk Breslau-Ohlewiesen das Feisergewerbe an den Sonn- und Feiertagen auch von dem Betriebsinhaber oder seinen Familienangehörigen nur insoweit ausgeübt werden darf, als nach Absatz 1 eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 17. 8. 1938.

O. A. 2. 6.

Der Regierungspräsident.

**717. Entscheidung
betr. Grenzänderungen des Landkreises Schweidnitz
und des Stadtkreises Schweidnitz.**

Nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGO. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGO. I, S. 393) werden die nachstehend aufgeführten Parzellen mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wie folgt umgegliedert:

a) aus der Gemeinde Schönbrunn, Landkreis Schweidnitz, in die Stadt und den Stadtkreis Schweidnitz, Gemeindebezirk Schönbrunn, Gemark. Schönbrunn, Kartenblatt 1, Parzellen-Nr. 76, 77, 86, 87, 88, 92, 412/82, 413/82, 502/75, 504/74, 506/79, aus 519/83, aus 520/73, 521/91, 522/91;

Kartenblatt 2, Parzellen-Nr. 37, 38, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 54 a, 54 b, 56, 57, 58, 59, 62, 65, 67, 68, 106, 107, 140/50 b, 141/50 a, 156/101, 173/113, 180/66, 182/66, 185/66, 186/66, 188/66, 194/64, 197/125, 203/66, 204/66, 205/66, 206/66, 216/101, 217/101, 218/101, 219/102, 220/103, 224/55, 226/55, 232/124, 233/69, 234/69, 235/124, 237/125,

238/125, 250/50, 257/113, 263/33, 264/60, 266/77, 269/109, 272/112, 273/113, 274/114, 275/115, 276/116, 279/121, 281/123, 296/49, 298/104, 299/104, 300/69, 302/105, 303/110, 309/55, 310/55, 311/117, 313/123, 314/123, 315/117, 316/121, 317/123, 318/123, 319/123, 320/69, 325/69, 340/66, 341/66, 342/66, 353/69, 354/69, 355/118, 356/118, 358/123, 360/118, 361/118, 362/118, 366/123, 369/111, 370/61, 375/61, aus 376/70, 377/70, 385/123, 387/62, 388/62, 389/62, 390/62, 392/61, 394/62, 396/124, 398/125, 399/63, 400/63, 401/111, 402/111, 403/124, 404/123, 406/123, 408/111, 409/111, 410/61, 411/61, 412/61, 413/61, 414/61, 415/61, 416/123, 417/123, 441/126, 442/126, 443/126, 444/126, aus 463/95, 327/76, 330/76, 331/76.

Gemeindebezirk Schönbrunn, Gemark. Schweidnitz.
Kartenblatt 2, Parzellen-Nr. 3357/0,19, 3358/0,19, 3359/0,19, 3481/0,19, 3482/0,19, 3483/0,19, 3484/0,19, 3485/0,19, 3486/0,19 und 3487/0,19 in einer Gesamtgröße von 231,80,87 ha;

b) aus der Gemeinde Nieder Bögendorf, Landkreis Schweidnitz, in die Stadt und den Stadtkreis Schweidnitz.

Gemeindebezirk Nieder Bögendorf, Gemarkung Schönbrunn, Kartenblatt 2, Parzelle-Nr. 312/121, in Größe von 1,08 a;

c) aus der Gemeinde Kroißschwiz, Landkreis Schweidnitz, in die Stadt und den Stadtkreis Schweidnitz.
Gemeindebezirk Kroißschwiz, Gemarkung Kroißschwiz, Kartenblatt 4, Parzellen-Nr. 284/82, 285/82, 176/82 und aus 321/110, in einer Gesamtgröße von etwa 27,99 a;

d) aus der Stadt und dem Stadtkreis Schweidnitz in die Gemeinde Schönbrunn, Landkreis Schweidnitz.
Gemeindebezirk Schweidnitz, Gemarkung Schweidnitz, Kartenblatt 4, Parzellen-Nr. 1, 2, 262/4, 263/4, 264/4 und 208/139, in einer Gesamtgröße von 18,76,28 ha.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für den Erwerb von Rechten und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den ungeschiederten Gemeindeteilen als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen. Etwa erforderliche Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Gemeinden und der Stadt und dem Stadtkreis Schweidnitz regelt die Aufsichtsbehörde.

Breslau, 19. 5. 1938 R 2 (c) / R 1.

Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

718. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprosch.

Unter dem Viehbestande der Heil- und Pflegeanstalt in Breslau-Herrnprosch ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Herrnprosch südlich der Bahnlinie Breslau-Glogau zum Sperrbezirk, den übrigen Ortsteil mit Ausnahme der Kolonien Sandberg und Johannisberg zum Beobachtungsgebiet und weise auf meine im Re-

gierungsamtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 12. 8. 1938.

W. 6.

Der Polizeipräsident.

719. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Hundsfeld.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in Breslau-Hundsfeld erloschen. Ich hebe daher meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. Juni 1938, Regierungsamtsblatt Stück 26, vom 25. Juni 1938, Seite 137, wieder auf.

Breslau, 15. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

720.

Gefunden:

Am 29. 7. 1938: 1 Portemonnaie; 6. 8.: 1 Paar Handschuhe; 8. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Broschenfest, 1 Paket Kleider pp., 1 Damenjacke; 9. 8.: 1 Bund Schlüssel; 10. 8.: 1 Damenfahrrad, 1 Brillantring, eine Gelbbörse; 11. 8.: 1 Aktentasche, 1 Bund Schlüssel; 12. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Karton Kette, 1 Halskette, 1 Seitengewehr, 1 Arbeitsmittel, 1 Armbanduhr, 1 Schloßsicherungsteil, 1 Bund Schlüssel; 13. 8.: 1 Bund Schlüssel, 1 Ohrenspiegel, 1 Aktentasche, 1 Brille, 1 Jackett, 1 Stoffrest; 14. 8.: 1 Damenfahrrad; 15. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Portemonnaie, 1 Sackkarren, 1 Aktentasche, 1 Damenhandtasche, 1 Sportmütze, 1 Paar Kinderschuhe, 1 Damenschirm; 16. 8.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Kostümjacke; 17. 8.: 1 Damenhandtasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Damenschirm, 1 Strickjacke; 18. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Damenhandtasche, 1 Aktentasche; 19. 8.: 1 Rucksack, 1 Damenhandtasche.

Zugelassen:

1 Terrier im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 Wellenfittich bei Sander, Westendstr. 81; 1 Wellenfittich bei Nowak, Matthiasstraße 41; 1 Wellenfittich bei Littmann, Körnerstraße 38; 1 Wellenfittich bei Sanke, Schwertstr. 1911; 1 Kanarienvogel bei Thamm, Andersenstraße 11; 1 Kanarienvogel bei Quak, Walter, Kronprinzenstraße 39.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 19. 8. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

721.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Brieg.

Betr.: Umgemeindung von Parzellen aus dem Gemeindebezirk Herrnsdorf in den Gemeindebezirk Grünigen.

Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der 1. Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung werden im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der Gemeinden Hermsdorf und Grüningen, Kreis Brieg,

die im Auszuge des Katasteramtes Brieg vom 20. Juni 1938 nachgewiesenen Flächen des Gemeindebezirks Hermsdorf, Gemarkung Grüningen, Kartenblatt 2, Parzellen 1006/0,516, 1007/0,516, 1008/0,516 in Größe von 10 a 59 qm in den Gemeindebezirk Grüningen eingegliedert.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Vorstehende Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. (Ausführungsbest. z. § 15 Abs. 4 DGO.)

Brieg, 16. 8. 1938. Ia. A. 1. 13. 5.

Der Landrat.

Kreiskommunalverwaltung.

722. Polizeiverordnung über die Aufhebung von Polizeiverordnungen, betr. den Straßenverkehr im Landkreise Breslau.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird folgende Polizeiverordnung für den Landkreis Breslau erlassen:

Einziger Paragraph.

Die nachstehend genannten Polizeiverordnungen werden hiermit aufgehoben:

1. Polizeiverordnung über die Regelung des Fuhrverkehrs in Jobten am Berge, vom 23. September 1934 (A. B. S. 213).
2. Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote im Landkreise Breslau vom 1. Oktober 1934 (A. B. S. B. zu Stück 42).
3. Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Ortspolizeibezirk Brockau vom 28. März 1935 (A. B. S. 95).
4. Polizeiverordnung über Sperrung der Straße in Klarenkrant (jeht Klarenwald) vom 12. Juni 1935 (A. B. S. 156).
5. Polizeiverordnung über Straßensperrung im Ortspolizeibezirk Grischwiz (jeht Altenrode) vom 12. Juni 1935 (A. B. S. 155).
6. Polizeiverordnung betr. Straßensperrung im Ortspolizeibezirk Koberwitz (jeht Kößlingen) vom 15. Juni 1935 (A. B. S. 155).
7. Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkungen auf der Hindenburgstraße in Opperau vom 6. Mai 1936 (A. B. S. 149).
8. Polizeiverordnung über die Sperrung der Hermann-Wolfram-Straße in Opperau vom 6. Mai 1936 (A. B. S. 149).
9. Polizeiverordnung betr. Sperrung des Verbindungsweges von Kriptau nach Strachwiz vom 14. Juli 1936 (A. B. S. 189).

Breslau, 18. 8. 1938.

£. III. 296.

Der Landrat.

723. Polizeiverordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung, betreffend die Beschränkung des Haufierhandels im Landkreise Breslau, vom 3. Februar 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom

1. Juni 1931 (Ges.-S. S. 77) wird für den Landkreis Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betr. die Beschränkung des Haufierhandels im Landkreise Breslau, vom 3. Februar 1938, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

Breslau, 18. 8. 1938.

£. IV. 539.

Der Landrat.

724. Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rückers.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) wird in Verbindung mit der Ortsfassung über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rückers vom 6. April 1938 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bestimmt sich nach der Ortsfassung vom 6. April 1938.

§ 2.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Bürgersteige, Rinnsteine, Straßengräben und die halbe Straßbreite. Sie umfaßt ferner die Säuberung und das Freihalten etwa vorhandener amtlicher Anschläge und Schilder. Bei Schneefall sind die Bürgersteige und Rinnsteine vom Schnee zu reinigen. Bei Winterglätte sind die Bürgersteige mit Sand, reiner Asche oder sonstigen abstumpfendem, nicht ähendem Material unverzüglich zu streuen, so oft es zur Beseitigung der Glätte notwendig ist. In der Nacht eingetretene Glätte ist bis spätestens 7,30 Uhr zu beseitigen. Die Reinigung umfaßt auch die Entfernung des Unkrautes.

§ 3.

Die Reinigung hat wöchentlich zweimal — und zwar an jedem Mittwoch und Sonnabend — im Sommer spätestens bis 20 Uhr, im Winter bis spätestens 18 Uhr zu erfolgen. Fällt der Mittwoch oder Sonnabend auf einen Feiertag, so hat die Reinigung am Tage vorher zu geschehen. Außerdem ist die Reinigung auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde durchzuführen.

§ 4.

Bei trockener Witterung ist vor der Reinigung mit reinem Wasser zu sprengen. Der Straßengehricht ist sofort wegzuschaffen. Es ist verboten, ihn an die Ränder der Straßen, Wege und Plätze oder in die Straßengräben zu schütten.

§ 5.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, insbesondere das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Ausgießen von unreinen Flüssigkeiten, sowie das Abladen von Haus- und Wirtschaftsunrat (Müll, Asche, Schutt usw.) ist verboten.

§ 6.

Für den Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— RM. oder für den Fall der

Nichtbeitreibbarkeit Zwanghaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 1942 außer Kraft.

Rückers, 22. 8. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

725. Ortssagung über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rückers.

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. S. 49) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) wird nach Anhörung der Gemeinderäte gemäß § 55 Abs. 1 Ziff. 4 DVO. und mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde für den Bezirk der Gemeinde Rückers folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Rückers belegenen, überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen, gleichgültig ob die Grundstücke bebaut oder bebaubar sind oder nicht.

Ob Wege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen, wird auf Antrag der Ortspolizeibehörde vom Landrat festgestellt.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.) sowie solche zur Nutzung (§ 100 BGB.) oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers bleibt an dessen Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Für den Fall, daß gemäß § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 für den nach dieser Satzung zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer die Ausföhrung der Reinigung übernimmt, ruht die Reinigungspflicht für den nach der Satzung Verpflichteten so lange, wie die Ortspolizeibehörde ihre zur Durchführung der Reinigung durch einen Dritten erforderliche Zustimmung nicht widerruft.

§ 5.

Die nach § 2 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 6.

Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung wird durch die Ortspolizeibehörde bestimmt. (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912.)

§ 7.

Die nach § 1 und 2 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich oder getrennt gegen Haftpflicht ver-

stchern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch diese Ortsfassung auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den zur Wegereinigung Verpflichteten für alle diejenigen herbeizuföhren, die sich in eine während eines Zeitraumes von vier Wochen bei ihm ausliegende Liste einzeichnen.

§ 8.

Die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch diese Ortsfassung nicht beröhrt.

§ 9.

Diese Ortsfassung tritt nach erfolgter Genehmigung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rückers, 6. 4. 1938.

Der Bürgermeister.

Zugestimmt gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187).

Rückers, 6. 4. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Vorstehende Satzung der Gemeinde Rückers wird gemäß § 18 in Verbindung mit § 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 bis zum 31. März 1942 genehmigt.

Glag, 19. 5. 1938.

Der Landrat des Kreises Glag.

Genehmigung: R. U. I. W.

726. Bekanntmachung betr. Wegverlegung in Kaltenbrunn, Kreis Schweidnitz.

Auf Antrag soll der auf dem Grundstück, Dominium Kaltenbrunn, Alfons Reiprich, führende öffentliche Fußweg Kaltenbrunn—Räntchen verlegt werden, a) um ein Verlaufen zu vermeiden, b) die Ackererteilung besser und wirtschaftlicher durchzuführen zu können.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekannt gemacht. Einsprüche hiergegen sind binnen 14 Tagen schriftlich mit eingehender Begründung bei mir zu stellen.

Kaltenbrunn, 22. 8. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

727. Auflösung eines Feuerlöschverbandes.

Die unterm 24. August 1937 beschlossene Auflösung des am 2. August 1934 gebildeten Feuerlöschverbandes Rosen, Kreis Strehlen, bestehend aus den Gemeinden Rosen und Arnsdorf, ist von mir aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Strehlen, 19. 8. 1938.

R. 1243/19.

Der Landrat.

728. Verlorene Ausweise.

Nachstehende Ausweise sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Führerschein vom 5. 8. 1932 für Arthur Ruß, geb. 20. 5. 1881 in Breslau, wohnhaft in Brieg, Georgstr. 5.

Führerschein vom 13. 6. 1929 für Hans Walter Hoffmann, geb. 14. 11. 1903 in Hagnau i. Schlef., wohnhaft in Brieg, Brieglichdorfer Straße 4.

Kraftfahrzeugschein vom 17. 12. 1935 für den Kraftwagen I. K. 26005 für Hans Hoffmann, Brieg.

Befcheinigung vom 10. 8. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 112903 für Karl Straka in Kietendorf.

Zulassungsbescheinigung vom 19. 12. 1935 für den Kraftwagen I. K. 127762 für Valentin Krizania, Gritzschdorf.

Befcheinigung vom 21. 12. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 234449 für Felix Knoblich, Nieder Bögendorf.

Führerschein vom 17. 3. 1930 für Walter Kurt Patus, geb. 22. 2. 1898 in Brieg, wohnhaft in Brieg, Dorotheenstraße 7.

Führerschein vom 23. 12. 1938 für Dr. Hermann Narg, geb. 10. Mai 1887 in Worms, wohnhaft in Dels i. Schlef., Gartenstraße.

Kraftfahrzeugschein vom 25. 4. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 113041 für Bauer Herbert Rille in Rungen, Kreis Dhlau.

Kraftfahrzeugschein vom 5. 5. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 161140 für Oskar Goebel, Schweidnitz, Vorwerkstraße 15.

Befcheinigung vom 29. 7. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 92430 für den Schachmeister Otto Gottwald, Weißstein, Adolph-Hitler-Straße 140.

Kraftfahrzeugschein vom 30. 4. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 69561 für den Arbeiter Walter Meier in Peisternitz, Kr. Dhlau.

Befcheinigung vom 31. 10. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 131445 für Kurt Sindermann, Waldenburg (Schlef.), Charlottenbrunner Straße 27.

Befcheinigung vom 17. 10. 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 62777 für Fleischermeister Fritz Laske in Gülchen, Kr. Namslau.

Befcheinigung vom 21. 2. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 111566 für Josef Jahn, Frauenwaldbau.

Führerschein vom 9. 11. 1934 für Fritz Niedermeyer, geb. 4. 11. 1912 in Hermsdorf, Kr. Waldenburg, wohnhaft in Waldenburg, Charlottenbrunner Straße 23.

Befcheinigung vom 2. 8. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 89043 für Bruno Fischer, Strehlen.

Zulassungsschein vom 18. 12. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 161130 für Alfred Langer, Schweidnitz, Grünauer Straße 59.

Zulassungsschein vom 17. 6. 1938 für den Kraftwagen I. K. 228362 für Bäckermeister Gustav Langer in Groß Peiskerau, Kreis Dhlau.

Führerschein vom 27. 9. 1928 für Oskar Paul Wittke, geb. 22. April 1893 in Breslau, wohnhaft in Steindorf, Kreis Dhlau.

Führerschein vom 19. 2. 1932 für Walter Langer, geb. 23. 2. 1912 in Groß Peiskerau, wohnhaft in Groß Peiskerau, Kreis Dhlau.

Führerschein vom 29. 3. 1938 für Else Langer, geb. Laske, geb. 3. April 1914 in Groß Bresa, wohnhaft in Groß Peiskerau, Kreis Dhlau.

Führerschein vom 24. 4. 1930 und 5. 6. 1936 für Heinz Weife, geb. 3. 8. 1911 in Trebnitz, wohnhaft in Trebnitz, v.-Richtshofenstraße 3.

Zulassungsschein vom 14. 5. 1938 für den Kraftwagen I. K. 91938 für Heinz Weife, Trebnitz.

Zulassungsschein vom 15. 5. 1934 für den Kraftwagen I. K. 91327 für Heinz Weife, Trebnitz.

Zulassungsschein vom 6. 4. 1936 für den Kraftwagen I. K. 111587 für Heinrich Lange, Stroppen.

Zulassungsschein vom 8. 9. 1936 für den Kraftwagen I. K. 186955 für Karl Urban, Kobornitz.

Befcheinigung vom 4. 5. 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 109616 für Rentner Georg Preuß in Groß Weigelsdorf, Kreis Dels.

Führerschein vom 20. 5. 1938 für Gerhard Pahelt, geb. 24. 10. 1916 in Hollenau, wohnhaft in Eckersdorf, Kreis Glatz.

Führerschein vom 13. 4. 1938 für Karl Warendorff, geb. 27. 2. 1910 in Neufalz (Oder), wohnhaft in Trebnitz, Bahnstraße 1.

Zulassungsbefcheinigung vom 30. 6. 1938 für den Kraftwagen I. K. 93709 für Alfred Bergmann.

Zulassungsbefcheinigung vom 14. 12. 1934 für den Kraftwagen I. K. 187472 für Dr. Reinhold Brauer in Kanth.

Befcheinigung vom 3. 8. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 146007 für Bankverein Wansfen, Neißer Straße 20, Kr. Strehlen.

Führerschein vom 1. 10. 1924 für Robert Hallmann, geb. 28. 7. 1883 in Steinbach/Sabelschwerdt, wohnhaft in Breslau-Neukirch, jetzt Neumarkt (Schlef.), Junkernstraße 6.

Kraftfahrzeugschein vom 10. 3. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 200318 für Ltn. Graf v. d. Schulenburg, Brieg.

Kraftfahrzeugschein vom 7. 4. 1938 für das Kraftfahrzeug I. K. 183702 für Eduard Podstawa, Trachenberg.

Zulassungsbefcheinigung vom 16. 6. 1936 für den Kraftwagen I. K. 186655 für Siegfried Kahler in Kanth.

Kraftfahrzeugschein vom 8. 10. 1937 für den Kraftwagen I. K. 125402 für Waldemar Reinsch, Brieg.

Zulassungsbefcheinigung vom 26. 4. 1937 für den Kraftwagen I. K. 230351 für Erich Langer, Güterverkehr, Reichenbach (Eulengeb.), Sadebeckstraße 29.

Befcheinigung vom 10. 9. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 230363 für Fr. Josef Baumert, Kolonialwaren, Reichenbach (Eulengeb.), Ring.

Führerschein vom 10. 8. 1936 für Gerhard Lübeck, geb. 21. 11. 1918 in Gottesberg, wohnhaft in Gottesberg.

Führerschein vom 21. 9. 1937 für Wilhelm Jenker, geb. 16. 9. 1893 in Klein Teuplitz, Kreis Sorau, wohnhaft in Waldenburg (Schlef.), Hermannstraße 35.

Befcheinigung vom 18. 8. 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 131 014 für Wilhelm Jenker.

Befcheinigung vom 23. 5. 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 25 014 für Kurt Simon, Landwirt, Poppelwitz.

Führerschein vom 4. 3. 1928 für Georg, Conrad, Hugo Beige, geb. 17. 12. 1901 in Saulwitz, Kr. Ohlau, wohnhaft in Saulwitz, Kr. Ohlau, jetzt in Rattern, Kr. Breslau.

Zulassungsbescheinigung vom 13. 8. 1936 für die Zugmaschine I. K. 186 876 für Prätorius Freiherr v. Riebhofen, Schwarzaue.

Führerschein vom 29. 1. 1937 für Helene Langner, geb. 1. 11. 1913 in Allerheiligen, wohnhaft in Dels in Schlef., Köhrstraße.

Führerschein vom 22. 7. 1935 für Horst Karl Deing-Schlossarek, geb. 7. 3. 1917 in Breslau, wohnhaft in Görbersdorf.

Befcheinigung vom 28. 3. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 68 584 für Otto Rynast in Galbitz, Kreis Dels.

4. Personalnachrichten.

729. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Justizinspektorstelle (A 4 c 2) bei dem Amtsgericht in Breslau.

1 Justizsekretärstelle bei dem Amtsgericht in Oleśnica — nur zur Befetzung mit einem Justizsekretär frei — 201 I—14—113 Heft

Hierzu eine Sonderbeilage:

Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten (Din 4112).

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. B. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten (DIN 4112)

Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 28. 5. 1938 — IV 2 Nr. 9604/2 —

Für den Entwurf, die Berechnung und die Ausführung von „fliegenden Bauten“ hat der Ausschuss für einhellige technische Baupolizei Bestimmungen (EAB) beim Deutschen Normenausschuss e. V. neue Bestimmungen aufgestellt. Diese Bestimmungen werden hiermit im ganzen Reichsgebiete als Richtlinien für die Baupolizei eingeführt, jedoch bleibt die Einführung im Lande Österreich besonderem Erlaß vorbehalten. Das Normen-

blatt DIN 4112 erhält auf der ersten Seite einen entsprechenden Vermerk mit dem Datum vom heutigen Tage.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden in Kenntnis zu setzen und alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen außer Kraft zu setzen.

Abdrücke des Normenblattes können durch den Vertriebsbetrieb G. m. b. H., Berlin SW 19, bezogen werden.

Im Auftrage
Neubaus.

An a) die Länderregierungen — Baupolizeireferats —, b) den Reichskommissar für das Saarland.

Nachrichtlich: An 1. den Min. Präs., Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten f. d. Vierjahresplan, 2. den Min. Präs., Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten f. d. Vierjahresplan, Geschäftstr. Arbeitsamt (Präsidenten Dr. Schrup), 3. den Min. Präs., Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten f. d. Vierjahresplan, Geschäftstr. Arbeitsamt (Min. Dir. Dr. Mansfeld), 4. den Min. Präs., Generalfeldmarschall Göring, Generalbevollmächtigten f. d. Eisen- und Stahlwerkstoffamt, 5. sämtliche Reichsämter, 6. den Generalinspektor f. d. Deutsche Straßenwesen, 7. den Generalbaupolizeiführer f. d. Reichsbauaufsicht Berlin, 8. den Deutschen Gemeindevorstand, 9. die Reichszentralstelle f. d. Durchführung d. Vierjahresplanes bei der Reichsbauaufsicht, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, 10. die Deutsche Arbeitsfront, 11. den Reichsverb. Deutscher Heimstätten, 12. den Hauptverb. Deutscher Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und Genossenschaften) e. V., 13. den Deutschen Ausschuss f. Eisenbeton (Reichsverband) Berlin W 8.

Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 1. Juli 1938 — Bau $\frac{2101}{1}$ /28. 5. —

Die neuen Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten werden in den Amtsblättern bekanntgegeben und gelten damit mit Wirkung vom 1. 8. 1938 als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufgestellten Bauordnungen. Zu dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Bestimmungen über die Standfestigkeit für fliegende Bauten, insbesondere der Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 13. Mai 1929 — II. C 1540/29 — (Zentralbl. d. Bauverw. 1929, S. 360) aufgehoben.

Die erforderlichen Abdrücke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidiums Berlin zugehen; sie sind alsdann den Amtsblättern beizufügen.

Der Erlaß wird im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, im Finanzministerialblatt und im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht.

Die Berechnungsgrundlagen für „fliegende Bauten“ sind hierunter abgedruckt.

Im Auftrage
Red.

An sämtl. Reg. Präs., den Verbandspräsi., in Essen, den Stadtpräsi., d. Reichsbauaufsicht Berlin, die Landräte, die Oberbürgerm., d. Stadtpolizeif., die sonst. Baugenehmigungsbehörden u. die Staatsbaubeamteter.

Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten (DIN 4112)

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Vorbemerkung | 2 | IV. Ungünstigste Laststellung und Rechnungsannahmen | 4 |
| I. Allgemeines | 2 | § 7 Ungünstigste Laststellung | 4 |
| § 1 Begriff | 2 | § 8 Rechnungsannahmen für verschiedene Einzelbetriebe | 4 |
| II. Belastungsarten | 2 | a) Luftschaukeln | 4 |
| § 2 Begriffe | 2 | b) Rutschenräder | 4 |
| a) Ständige Last | 2 | c) Fliegerkarusselle (Rettungsflieger u. ä.) | 4 |
| b) Verkehrslast | 2 | d) Bobenkarusselle u. dgl. | 4 |
| § 3 Belastungsannahmen | 2 | e) Stellwandbahnen und ähnliche Bauten | 5 |
| a) Ständige Last | 2 | V. Grundfälle für die bauliche Durchbildung | 5 |
| b) Verkehrslast | 2 | § 9 Allgemeines | 5 |
| 1. Lotrechte Belastung durch Menschen | 2 | § 10 Holzbauteile | 5 |
| 2. Waagerechte Belastung durch Menschen | 3 | § 11 Leitwandbelastungen | 5 |
| 3. Windbelastung | 3 | VI. Besondere Forderungen für die Betriebs- und Stand sicherheit | 5 |
| 4. Schneebelastung | 3 | § 12 Allgemeines | 5 |
| 5. Wasserfäden | 3 | § 13 Rippfächerbel | 5 |
| 6. Antriebs- und Bremskräfte | 3 | § 14 Verankerung | 5 |
| 7. Stoßkräfte | 3 | VII. Zulässige Spannungen | 5 |
| III. Allgemeine Vorschriften für die Festigkeitsberechnung | 3 | § 15 Allgemeines | 5 |
| § 4 Allgemeine Bestimmungen | 3 | § 16 Holz | 5 |
| § 5 Inhalt der Stanbfestigkeitsberechnung | 3 | § 17 Stahl | 5 |
| § 6 Einzelheiten der Berechnung | 3 | § 18 Andere Baustoffe | 5 |
| a) Ermittlungstab | 3 | § 19 Maschinenteile | 5 |
| b) Nachweis der Spannungen | 3 | VIII. Belastungsproben | 6 |
| c) Übergewöhnliche Formeln | 3 | § 20 Probebelastung | 6 |

Vorbemerkung.

Entwurf, Berechnung und Ausführung fliegender Bauten erfordern eine gründliche Kenntnis dieser Bauten. Deshalb dürfen nur solche Fachleute und Unternehmer diese Bauten herstellen, die diese Kenntnis haben und sorgfältige Ausführung gewährleisten (vgl. Reichsges. §§ 222, 250, 330 und 367 Ziffer 14 und 15, sowie BGB § 831).

Für fliegende Bauten gelten die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Im erster Linie kommen in Betracht:

- DIN 1055 Blatt 1 Belastungsannahmen im Hochbau, Raumgewichte von Bau- und Lagerstoffen¹⁾,
- Blatt 2 Belastungsannahmen im Hochbau, Eigen Gewichte von Bauteilen¹⁾,
- Blatt 3 Belastungsannahmen im Hochbau, Verkehrslasten¹⁾,
- Blatt 4 Lastannahmen in Hochbau, Windlast¹⁾,
- Blatt 5 Belastungsannahmen im Hochbau, Schneebelastung²⁾,
- DIN 1050 Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau³⁾,
- DIN 1052 Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau⁴⁾ und
- DIN 4100 Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten⁴⁾

I. Allgemeines.

§ 1. Begriff.

- a) „Fliegende Bauten“ sind Bauten, die in der Regel ohne dauernde feste Verbindung mit dem Erdboden aus Holz, Stahl oder anderen Baustoffen errichtet werden, die dazu bestimmt sind, ihren Aufstellungsort zu wechseln, und die Verbindungen haben, die häufiges Aufstellen und Zerlegen gestatten, z. B. Karusselle, Luftschaukeln, Rutschenräder, Roll-, Gleit- und Rutschbahnen, Tribünen, Wuden Zelte und Bauten für Wanderausstellungen.
- b) Baugerüste gehören nicht zu den fliegenden Bauten.

¹⁾ Vgl. Beirathl. v. Bauwesen, 1934, S. 543 ff.; — ²⁾ ebenda 1937, S. 338; — ³⁾ ebenda S. 713 ff.; — ⁴⁾ ebenda 1938, fünfte Beilage (Heft 24); — ⁵⁾ ebenda, S. 498 ff.

II. Belastungsarten.

§ 2. Begriffe.

a) Ständige Last.

Zur ständigen Last gehören alle äußeren Kräfte, die den zu untersuchenden Bauteil ständig in gleicher Größe und an derselben Stelle belasten, ohne daß eine Entlastung im Betriebe möglich ist, also alle diejenigen Kräfte, die dauernd unveränderte Spannungen hervorrufen.

b) Verkehrslast.

1. Verkehrslasten sind die an einem Bauteil angreifenden äußeren Kräfte, die ihre Größe oder ihren Angriffspunkt in regelmäßigem Betriebe ändern können.

2. Zur Verkehrslast gehören auch alle beim Betriebe auftretenden Massenträfte, z. B. Beschleunigungs- und Verzögerungskräfte, Antriebs- und Bremskräfte, Windbelastung, Schneebelastung, etwa sich bildende Wasserfäden bei Zellwanddachern und Stoßkräfte.

3. Antriebs- und Bremskräfte aus der Fahrbewegung und Windbelastung gelten als Zusatzkräfte (vgl. z. B. DIN 1050, § 7).

§ 3. Belastungsannahmen.

a) Ständige Last

Siehe DIN 1055 Blatt 1.

b) Verkehrslast.

1. Lotrechte Belastung durch Menschen.

- a) Ist eine Ansammlung von Zuschauern ohne weiteres möglich, so ist für Fußböden, Treppen, Treppenabgänge, Rampen, Zu- und Abgänge u. dgl. eine Verkehrslast von 400 kg/m² anzunehmen. Ist mit besonders großem Menschenandränge zu rechnen, so ist die Verkehrslast auf 500 kg/m² zu erhöhen. Das muß z. B. stets bei Zirkussen geschehen. Für Tribünen gilt DIN 1055 Blatt 3.
- b) Für Belastungen durch einzelne Personen sind bei Schaulkeln, Gondeln u. dgl. 75 kg je Person anzunehmen.

haben nur Kinder Zutritt und wird dies durch Anschlag kenntlich gemacht, so darf dieser Wert auf 50 kg ermäßigt werden.

- 7) Bei abgegrenzten Zu- und Abgängen, die nur von einzelnen Personen hintereinander begangen werden können — dazu rechnen z. B. auch Fußböden zwischen festen Sitzplätzen, bei denen die Fußbodentafeln durch Zwischenräume von mindestens 15 cm getrennt sind, ist eine Verkehrslast von 150 kg/m oder eine Einzellast von 100 kg in ungünstigster Stellung einzusetzen. Der ungünstigste Wert ist für die Bemessung maßgebend. Die Sitzbreiten von Sitzreihen sind ebenfalls für eine Verkehrslast von 150 kg/m zu bemessen.
- 8) Bedienungstreppe und -aufstege, die ohne große Traglasten begangen werden, sind für eine Einzellast von 150 kg zu bemessen.

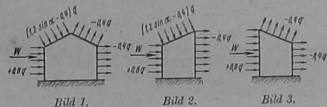
2. Waagerechte Belastung durch Menschen.

- a) Die waagerechte Seitenkraft an Brüstungen und Geländern ist im allgemeinen mit 50 kg/m in Holmhöhe (in der Regel 1 m) anzunehmen. Bei Bauten, bei denen mit besonders großem Menschengedrange zu rechnen ist, z. B. bei Tribünen, ist dieser Wert auf 100 kg/m zu erhöhen. Die Zwischenholme (etwa in halber Geländerhöhe) sind für eine waagerechte Verkehrslast von 10 kg/m zu bemessen.
- β) Für Geländer von Bedienungstreppe und -aufstege nach 1 d) ist eine waagerechte Seitenkraft in Holmhöhe von 15 kg/m anzunehmen.
- γ) Bei Tribünen und ähnlichen Sitz- und Steheinrichtungen ist zur Erzielung ausreichender Längs- und Quertreue neben einer etwaigen Windbelastung nach Ziff. 3 eine in Fußbodenhöhe angreifende waagerecht wirkende Verkehrslast in beiden Hauptrichtungen in Rechnung zu stellen, die zu $1/10$ der Menschenbelastung nach Ziff. 1 a) anzunehmen ist.

3. Windbelastung.

- a) Die Windlast e. q ist nach DIN 1055 Blatt 4 zu ermitteln.
- β) Abweichend hiervon dürfen bei fliegenden Bauten die Staudruckwerte nach Tafel 1 angenommen werden.

| Tafel 1 | |
|---|-------------------------------------|
| Höhenlage der Bauteile über Erdboden m | Staudruck q kg/m ² |
| 0 bis 10 | 50 |
| über 10 bis 20 | 80 |
| über 20 | 110 |



- γ) Bei allseitig geschlossenen Zelten mit rechteckigem Grundriß und Sattel- oder Pultdach darf die Windbelastung e. q für die Berechnung der Haupttragglieder (auch für Bindefleile, die im Erdboden eingespannt werden) nach Druck und Sog getrennt, entsprechend Bild 1 bis 3, in Ansatz gebracht werden.
- δ) Bei Bauten oder Bauteilen, die sich beim Betriebe bewegen, braucht bei der Festigkeitsberechnung für den Betriebszustand nur die Hälfte der vorstehenden Staudrucke in Rechnung gestellt zu werden.

4. Schneebelastung.

Die in DIN 1055 Blatt 5 festgesetzten Schneelasten sind nur für diejenigen fliegenden Bauten zu berücksichtigen, bei denen sie während des Betriebes tatsächlich auftreten können und nicht sofort beseitigt werden, z. B. bei Tribünen für Winterportplätze.

5. Wasserfäde.

Durch Wasserfäde mögliche Belastungen sind zu berücksichtigen.

6. Antriebs- und Bremskräfte.

Antriebs- und Bremskräfte sind mit $1/2$, der in Betracht kommenden ständigen Last und Verkehrslast anzunehmen.

7. Stoßkräfte.

Treten während der Fahrbewegung eines Betriebes oder einzelner seiner Teile Stoßkräfte auf, so sind die in Betracht kommenden Verkehrs- oder ständigen Lasten oder beide zusammen mit der Stoßzahl $\varphi = 1,2$ zu vervielfachen. Treten stärkere Stoßkräfte auf, so ist die Zahl φ entsprechend zu erhöhen.

III. Allgemeine Vorschriften für die Festigkeitsberechnung.

§ 4. Allgemeine Bezeichnungen.

Für die Bezeichnungen in den Standigkeitsberechnungen und den Zeichnungen gilt das Normblatt DIN 1350 „Zeichen für Festigkeitsberechnungen“ nebst Beiblatt.

§ 5. Inhalt der Standigkeitsberechnung.

Die Berechnung der Standigkeitsberechnung soll angeben:

- die Art und Benennung des Baues, die Hauptabmessungen, die Belastungen durch Haupt- und Zusatzkräfte und gegebenenfalls die Drehzahl;
- die Baufosse;
- die Eigengewichte aller wesentlichen Bauteile;
- die Querschnittsform und Querschnittswerte aller wesentlichen Bauglieder;
- die größten ermittelten und die zulässigen Spannungen der einzelnen Bauglieder und ihrer Verbindungen;
- die Größe der Durchbiegung von Trägern, soweit dies erforderlich ist;
- den Standigkeitsnachweis gegen Abheben und Rippen (Verankerung);
- den Festigkeitsnachweis für diejenigen Maschinenteile, die für die Standigkeitsberechnung unmittelbare Bedeutung haben, z. B. Wellen bei Ruffenrädern, Achsen von Laufrollen aller Art u. dgl.

§ 6. Einzelheiten der Berechnung.

a) Genauigkeitsgrad.

Für die Ausrechnung genügt im allgemeinen die Genauigkeit, die ein guter Rechenchieber oder ein sorgfältig durchgeführtes zeichnerisches Verfahren bietet. Deshalb dürfen die Werte der Biegemomente, Querkraft, Stoßkräfte usw. in der (von vorn gezählten) dritten Stelle abgerundet werden. Man rundet erst dann ab, wenn alle einzelnen Einflüsse zusammengezählt sind.

b) Nachweis der Spannungen.

Die Grenzwerte der Stabkräfte, Momente, Querkraft und Auflagerkräfte sind — wenn erforderlich — getrennt für die ständigen Lasten und für die einzelnen Verkehrslasten (Menschen, Schnee, Wind, Bremskräfte usw.) zu bestimmen. Aus den Grenzwerten sind die Spannungen zu ermitteln und den zulässigen Spannungen gegenüberzustellen.

Spannungen, die durch erheblich außermittige Anschlüsse, durch Krümmungen und unmittelbare Belastung von Fachwerkflächen entstehen, sind im statischen Nachweis zu berücksichtigen.

c) Außergewöhnlich Formeln.

Seltener Formeln sind zunächst mit den Buchstaben nach DIN 1350 niederzuschreiben. Erst dann sind die Zahlen ein-

zusehen. Für außergewöhnliche Formeln ist die Quelle anzugeben, wenn sie allgemein zugänglich ist. Sonst sind die Formeln so weit zu entwickeln, daß ihre Richtigkeit geprüft werden kann.

IV. Ungünstigste Laststellung und Rechnungsannahmen.

§ 7. Ungünstigste Laststellung.

Alle Bauten sind sowohl für Vollbelastung als auch für ungünstigste Teilbelastung zu untersuchen. Dabei sind die beweglichen Lasten und die Lage der beweglichen Teile zueinander stets in der Stellung, Größe und — bei bewegten Teilen — mit derjenigen Geschwindigkeit anzunehmen, die für die zu untersuchenden Bauteile im Betriebe am ungünstigsten sind.

§ 8. Rechnungsannahmen für verschiedene Einzelbetriebe.

a) Luftschaukeln.

Gewöhnliche Luftschaukeln (Schiffschaukeln) sind in der Regel für einen größten Gondelausschlag von 120° gegenüber der Ruhelage zu berechnen. Bei Überflugschaukeln ist der volle Ausschlag (180°) in Rechnung zu setzen und im oberen Totpunkte die Anfangsgeschwindigkeit bei Schaukeln mit Handantrieb mit 0 und mit 1 m/s und bei Schaukeln mit Maschinenantrieb mit 0 m/s und der wirklich zu erreichenden Geschwindigkeit, mindestens aber mit 2 m/s anzunehmen.

Die Aufhängelängen der Schaukel sind auf Zug und bei Schaukelstellungen über 120° Ausschlag auch auf Knicken zu untersuchen. Liegen die Lager für die Aufhängung der Gondeln außermittig zum Kopfballen, so werden die Streben des Gerüsts auch auf Biegung und der Kopfballen auf Verdrehen beansprucht. Dies ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

| $\theta_{\max} = 90^\circ$ | | | $\theta_{\max} = 120^\circ$ | | | $\theta_{\max} = 180^\circ$ | | | | | |
|----------------------------|------|------|-----------------------------|-------|-------|-----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| θ | S | H | θ | S | H | θ | S | H | | | |
| 90° | 0,00 | 0,00 | 120° | -0,50 | +0,25 | -0,43 | 180° | -1,00 | 1,00 | 0,00 | |
| 80° | 0,52 | 0,09 | 0,51 | 110° | -0,03 | +0,01 | -0,02 | 170° | -0,96 | 0,94 | -0,17 |
| 70° | 1,03 | 0,35 | 0,96 | 100° | +0,48 | -0,08 | +0,47 | 160° | -0,82 | 0,77 | -0,28 |
| 60° | 1,50 | 0,75 | 1,50 | 90° | 1,00 | 0,00 | 1,00 | 150° | -0,60 | 0,52 | -0,50 |
| 50° | 1,93 | 1,24 | 1,48 | 80° | 1,52 | +0,27 | 1,50 | 140° | -0,30 | 0,23 | -0,19 |
| 45° | 2,12 | 1,50 | 1,50 | 70° | 2,03 | 0,69 | 1,90 | 130° | +0,07 | +0,05 | +0,05 |
| 40° | 2,30 | 1,76 | 1,48 | 60° | 2,50 | 1,25 | 2,16 | 120° | 0,50 | -0,25 | 0,43 |
| 30° | 2,60 | 2,25 | 1,50 | 50° | 2,93 | 1,88 | 2,24 | 110° | 0,97 | -0,33 | 0,92 |
| 20° | 2,82 | 2,65 | 0,97 | 40° | 3,30 | 2,53 | 2,12 | 100° | 1,48 | -0,26 | 1,46 |
| 10° | 2,96 | 2,91 | 0,51 | 30° | 3,60 | 3,11 | 1,80 | 90° | 2,00 | 0,00 | 2,00 |
| 0° | 3,00 | 3,00 | 0,00 | 20° | 3,82 | 3,59 | 1,51 | 80° | 2,52 | +0,44 | 2,48 |
| | Q | Q | Q | 10° | 3,96 | 3,90 | 0,69 | 70° | 3,03 | 1,04 | 2,84 |
| | | | | 0° | 4,00 | 4,00 | 0,00 | 60° | 3,50 | 1,75 | 3,03 |
| | | | | | Q | Q | Q | 50° | 3,93 | 2,53 | 3,01 |
| | | | | | | | | 40° | 4,30 | 3,29 | 2,76 |
| | | | | | | | | 30° | 4,60 | 3,98 | 2,30 |
| | | | | | | | | 20° | 4,82 | 4,53 | 1,65 |
| | | | | | | | | 10° | 4,96 | 4,88 | 0,86 |
| | | | | | | | | 0° | 5,00 | 5,00 | 0,00 |
| | | | | | | | | | Q | Q | Q |

*) Bei positivem Vorzeichen ist die Kraft zu addieren, wie es im Bild 4 angedeutet ist, bei negativem Vorzeichen zu subtrahieren.

Den vorstehenden Zahlentafeln für $\theta_{\max} = 90^\circ$, 120° und 180° größten Ausschlag der Gondeln können die beim jeweiligen Schauelausschlag θ gegen die Ruhelage auftretenden Kräfte entnommen werden. Hierbei ist

- Q das bewegte Gewicht,
- S die Stangentkraft,
- A der senkrechte Lagerbruch,
- H der waagerechte Lagerbruch.

In der Zahlentafel für 180° ist der Einfluß der Umfangsgeschwindigkeit nicht berücksichtigt, weil er von der Stangenlänge abhängt. Er ist also gesondert zu ermitteln und den Werten der Zahlentafel zu überlagern.

Haben Schaukeln Gegengewichte, so ist dies besonders zu berücksichtigen.

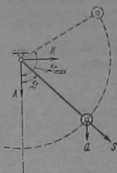


Bild 4.

b) Ruffenräder.

Bei Ruffenrädern sind die beiden Speichenröhren des Drehkörpers in der Regel nach der Elastizitätslehre zu berechnen.

Bei den Speichen ist die Biegebeanspruchung zu berücksichtigen, die durch Winddruck auf die Seitenflächen der Gondeln entsteht.

c) Fliegerkarusselle (Rettenflieger u. ä.).

Fliegerkarusselle sind in Ruhe und bei voller Drehzahl unter Vollbelastung und außerdem unter der Annahme zu untersuchen, daß $1/3$ des Umfangs belastet ist (Bild 5 und 6).

Wenn die Gondeln, wie es meist der Fall ist, bei der höchsten Karusseldrehzahl mit 45° Neigung ausfliegen, beträgt das Moment M_a der senkrechten Leitern der befestigten Gondeln um die waagerechte Achse $a-a$ (Bild 5)

$$M_a = c \cdot Q \cdot r$$

und die Mittelkraft (Resultierende) R_{H1} , der einzelnen Fliehkkräfte H_i

$$R_{H1} = c \cdot Q.$$

Hierbei ist

Q die Belastung einer Gondel,

r der Halbmesser des von den ausfliegenden Gondeln beschriebenen Kreises und

c ein Beiwert, der beim

8 10 12 16 18 20 24 -teiligen Karussell
2,40 3,10 3,75 4,75 5,40 6,08 7,10 beträgt.

Bei größeren Ausschlägen als 45° sind die Werte entsprechend zu ermitteln.



Bild 5.

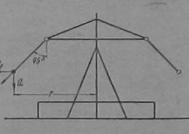


Bild 6.

b) Bodenkarusselle u. dgl.

Bei Bodenkarussellen ist anzunehmen, daß sich beim Ein- und Ausfliegen doppelt soviel Personen auf den Drehböden befinden, als Plätze vorhanden sind und daß diese Belastung auch einseitig auf einem Bodenausschnitt mit einem Zentrwinkel von $\alpha = 120^\circ$ auftritt (Bild 7).

Beim Betrieb ist ebenfalls einseitige Belastung auf einem Ausschnitt mit 120° Bogenwinkel anzunehmen, wobei aber nur mit einfacher Befestigung der Pläße zu rechnen ist.

Bedeutung r_a und r_i die äußeren und inneren Halbmesser eines derartigen Bodens, so beträgt der Schwerpunktabstand a von der senkrechten Drehachse

$$a = 0,55 \frac{r_a^3 - r_i^3}{r_a^2 - r_i^2}$$

Bei Kransellen u. ä. Bauten, deren Sitze von unten liegenden Auslegern getragen werden, sind die Biegemomente zu berücksichtigen, die durch außermittig angreifende Fliehkräfte hervorgerufen werden.



Bild 7.

e) Steilwandbahnen und ähnliche Bauten.

Bei Steilwandbahnen sind das Gewicht und die höchste Fahrgeschwindigkeit der benutzten belasteten Fahrzeuge besonders sorgfältig zu ermitteln und mit ausreichenden Sicherheitszuschlägen der Rechnung zugrunde zu legen. Die Art der Vorführungen, die Anzahl der gleichzeitig benutzten Fahrzeuge und ihre jeweilige gegenseitige Lage sind entsprechend zu berücksichtigen.

V. Grundröße für die bauliche Durchbildung.

§ 9. Allgemeines.

Sämtliche Bauteile müssen auch den bei der Beförderung auftretenden Beanspruchungen gewachsen sein.

Bei Roll-, Gleit- und Rutschbahnen sowie ähnlichen Betrieben sind die geraden Fahrstrecken an die gekrümmten tangential anzuschließen.

§ 10. Holzbauteile.

Es darf nur möglichst astfreies, geradfasriges und langsam gewachsenes Holz von gleichmäßiger Beschaffenheit verwendet werden. Diese Bedingungen sind besonders wichtig bei Stäben, die auf Verdrehen beansprucht werden.

§ 11. Leinwandbeanspruchungen.

Pfetten und Spalten sind gegen Abheben (Windsog, DIN 1055 Blatt 4) zu sichern. Bei hohen, turmartigen Bauten muß die Leinwand bei größeren Windstärken schnell entfernt oder schnell zusammengedrückt werden können, damit die Windangriffsoberfläche verkleinert wird.

VI. Besondere Forderungen für die Betriebs- und Standicherheit.

§ 12. Allgemeines.

Alle beweglichen Teile eines Betriebes, die an der Kraftübertragung beteiligt sind, müssen auf geeignete Art und Weise gegen unbeabsichtigte Lösung gesichert sein.

Kann der Bruch einer Aufhängevorrichtung zum Absturz führen, so ist eine weitere Sicherheitsaufhängung anzuordnen. Sie ist für dieselben Kräfte wie die Hauptaufhängevorrichtung zu bemessen.

§ 13. Rippstabilität.

Steht nicht zweifellos fest, daß ein Bauteil ausreichend rippstabil ist, so ist seine Stabilität gegen Umkippen nachzuweisen. Sie muß im allgemeinen wenigstens 1,5fach sein.

Bei Bauten, die wegen

- ihrer Bauart,
- der Art ihrer Aufstellung,
- ihrer Höhe

besonders gefährdet sind, muß die Rippstabilität mindestens 2fach sein.

Zum Ausgleich von Höhenunterschieden des Geländes dürfen nur geeignete Unterlagen, auch Bierfüßer, verwendet werden.

§ 14. Verankerung.

Die Verankerungen müssen den auftretenden Quälkräften entsprechen und eine ausreichende Sicherheit aufweisen.

VII. Zulässige Spannungen.

§ 15. Allgemeines.

Die in DIN 1050 und DIN 1052 zugelassenen Spannungen dürfen nur angewendet werden, wenn eine ordnungsmäßige Unterhaltung gewährleistet ist und alle oben angegebenen Belastungen berücksichtigt werden. Bei Bauteilen, die starker Abnutzung unterworfen sind, ist die zulässige Spannung entsprechend herabzusetzen.

Bei allen Bauteilen und ihren Anschlüssen, deren Spannungen unter dem Einfluß der Verkehrslasten ihr Vorzeichen wechseln können (Wechselspannungen), sind die zulässigen Spannungen um 20% zu ermäßigen.

§ 16. Holz.

Bei stoßweiser Belastung ist bei Druckstäben ein Schlankheitsgrad $\lambda > 150$ unzulässig, sonst dürfen Druckstäbe mit einem Schlankheitsgrad bis zu $\lambda = 200$ verwendet werden, doch sind für Stäbe mit einem Schlankheitsgrad $\lambda > 150$ die Spannungs-erbödnungen nach DIN 1052, § 5 Abschnitt 4, unzulässig.

Zeltstangen zur Minderung des freien Durchhanges der Leinwand (Bild 8) dürfen einen Schlankheitsgrad von $\lambda \leq 250$ haben.

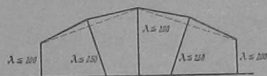


Bild 8.

§ 17. Stahl.

Handgeschmiedete Hasen und Ösen dürfen bei guter handwerksgerechter Ausführung bis zu 800 kg/cm^2 beansprucht werden, wenn alle auftretenden Einflüsse berücksichtigt sind (besonders stoßweiser Belastung und außermittiger Kraftangriff).

§ 18. Andere Baustoffe.

Für andere, hier nicht genannte Baustoffe ist die zulässige Belastung durch die genehmigende Behörde zu bestimmen.

§ 19. Maschinenteile.

Maschinenteile sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Maschinenbaues unter den ungünstigsten Belastungsfällen zu berechnen. Die für die meist gebrauchten Werkstoffe zulässigen Spannungen sind in Tafel 3 angegeben. Dabei sind folgende Belastungsfälle zu unterscheiden:

Belastungsfall 1 Ständig gleichbleibende Belastung.

Belastungsfall 2 Belastung, die eine Spannung erzeugt, die innerhalb zweier Grenzwerte schwankt, aber ihr Vorzeichen nicht ändert.

Belastungsfall 3 Belastung, die eine Spannung erzeugt, die ihr Vorzeichen wechselt (Wechselbeanspruchung).

Tafel 5

Zulässige Spannungen für Maschinenteile in kg/cm²

| 1 | 2 | 3 | Zweckstoff | | | | |
|-------------------------------|--------------------------|--|--|---------------------------|----------------------------|----------------------------|------------------|
| | | | Stahl | | Eis | | Guss- eisen |
| | | | St 37.11 ¹⁾ und St 37.12 ²⁾ | St 50.11 ³⁾ | Stg 38.81 ⁴⁾ | Stg 52.81 ⁵⁾ | |
| Bei Bean- spruchung auf | Be- lastungs- fall | $\frac{\sigma}{\sigma_{zul}}$ bzw. $\frac{\tau}{\tau_{zul}}$ | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Zug σ_{zul} | 1 | 1,0 | 1200 | 1500 | 750 | 1200 | 500 |
| | 2 | | 800 | 1000 | 500 | 800 | 200 |
| | 3 | | 400 | 500 | 250 | 400 | 100 |
| Zug σ_{zul} | 1 | — | 1200 | 1500 | 900 | 1500 | 900 |
| | 2 | | 800 | 1000 | 600 | 1000 | 600 |
| | 3 | | 400 | 500 | 300 | 600 | — ¹¹⁾ |
| Biegung σ_{zul} | 1 | 1,0 | 1200 | 1500 ¹¹⁾ | 750 | 1200 | — ¹¹⁾ |
| | 2 | | 800 | 1000 | 500 | 800 | — |
| | 3 | | 400 | 500 | 250 | 400 | — |
| Schub τ_{zul} | 1 | 0,8 | 960 | 1200 | 600 | 960 | 240 |
| | 2 | | 640 | 800 | 400 | 640 | 160 |
| | 3 | | 320 | 400 | 200 | 320 | 80 |
| Drehung τ_{zul} | 1 | ≈ 0,75 | 900 | 1125 | 550 | 900 | — ¹¹⁾ |
| | 2 | | 600 | 750 | 375 | 600 | — |
| | 3 | | 300 | 375 | 200 | 300 | — |

¹⁾ St. 37.11 ist ein Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 37 kg/mm², einer Bruchzugfestigkeit von 45 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am langen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1611.

²⁾ St. 37.12 ist ein Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 37 kg/mm², einer Bruchzugfestigkeit von 45 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 20% am langen Normalstab und muß dem Folterstahl mit einem Dornbruchmesser $D = 0,5 a$, Biegemittel 180°, genügen. Um einzelnen i. DIN 1612.

³⁾ St. 50.11 ist ein Flußstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 50 kg/mm², einer Bruchzugfestigkeit von 60 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am langen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1611.

⁴⁾ St. 38.81 ist ein Stahlguss mit einer Mindestzugfestigkeit von 38 kg/mm², einer Bruchzugfestigkeit von 45 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am langen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1611.

⁵⁾ St. 52.81 ist ein Stahlguss mit einer Mindestzugfestigkeit von 52 kg/mm², einer Bruchzugfestigkeit von 60 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am langen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1611.

⁶⁾ Ge 14.01 ist ein Gusseisen mit einer Mindestzugfestigkeit von 14 kg/mm², einer Bruchzugfestigkeit von 18 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 12% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

⁷⁾ Stg 38.81 ist ein Stahlguss mit einer Mindestzugfestigkeit von 38 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

⁸⁾ Ge 14.01 ist ein Gusseisen mit einer Mindestzugfestigkeit von 14 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 12% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

⁹⁾ Stg 52.81 ist ein Stahlguss mit einer Mindestzugfestigkeit von 52 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

¹⁰⁾ Ge 14.01 ist ein Gusseisen mit einer Mindestzugfestigkeit von 14 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 12% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

¹¹⁾ Zulässige Beanspruchung für Federstahl nach E. W. A. S.:

Beanspruchung σ_{zul} τ_{zul}

VIII. Belastungsproben.

§ 20. Probebelastung.

Soll ausnahmsweise eine Probebelastung vorgenommen werden, so ist sie mit toter Last, und zwar mit 25% Überlast durchzuführen. Hierbei müssen alle im regelmäßigen Betrieb zulässigen Bewegungen der Bauteile mit den unzulässigen Lastfällen, aber mit der im regelmäßigen Betrieb erforderlichen Vorsicht vorgenommen werden.

18% am langen Normalstab, einer Mindestzugfestigkeit von 27 kg/mm² und einem Rohstoffgehalt von etwa 0,35%. Um einzelnen i. DIN 1611.

¹¹⁾ Stg 38.81 ist ein Stahlguss mit einer Mindestzugfestigkeit von 38 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

¹²⁾ Stg 52.81 ist ein Stahlguss mit einer Mindestzugfestigkeit von 52 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

¹³⁾ Ge 14.01 ist ein Gusseisen mit einer Mindestzugfestigkeit von 14 kg/mm², einer Mindestbruchdehnung von 12% am kurzen Normalstab. Um einzelnen i. DIN 1681.

¹⁴⁾ Zulässige Beanspruchung für Federstahl nach E. W. A. S.:

Beanspruchung σ_{zul} τ_{zul}

I 7500 6000

II 5000 4000

¹⁵⁾ Für schwereres Gusseisen, mindestens Ge 26.01 (DIN 1601), können die Werte für die zulässige Biegelspannung doppelt so hoch angenommen werden wie für Gusseisen ohne besondere Gütevorschriften. Für bearbeitetes Gusseisen siehe man als zulässige Biegelspannung

$$\sigma_{bzul} = \mu \cdot \sigma_{zul} \sqrt{\frac{e}{a}}$$

worin $\mu = 1,20$ bis $1,30$, e den Abstand der am stärksten gespannten Faser von der Nullachse und a den Abstand des Schwerpunktes der auf der einen Seite der Nullachse gelegenen Durchschnittsfläche von der Nullachse bedeutet.

¹⁶⁾ Die zulässige Drehspannung des Gusseisens siehe man für den kreisförmigen Querschnitt $\tau_{zul} = \sigma_{zul}$.

für den kreisringförmigen und hohlellip-
soidalen Querschnitt $\tau_{zul} = 0,8$ bis $1,0 \cdot \sigma_{zul}$.

für den elliptischen Querschnitt $\tau_{zul} = 1$ bis $1,25 \cdot \sigma_{zul}$.

für den quadratischen Querschnitt $\tau_{zul} = 1,4 \cdot \sigma_{zul}$.

für den rechteckigen, dreieckigen und trapez-
förmigen Querschnitt $\tau_{zul} = 1,4$ bis $1,6 \cdot \sigma_{zul}$.

für den hohlen rechteckigen Querschnitt $\tau_{zul} = 1$ bis $1,25 \cdot \sigma_{zul}$.

für den Z -, E -, I - und L -förmigen Quer-
schnitt $\tau_{zul} = 1,4$ bis $1,6 \cdot \sigma_{zul}$.

Der Einfluß der Wulfbaut ist hier weit geringer als bei der Biegelspannung.